


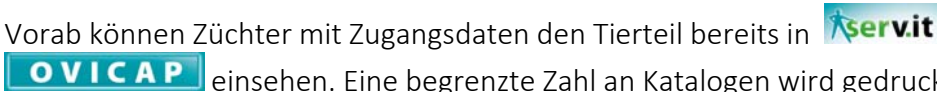



Schafzüchtervereinigung NRW
Im Wöholz 1, 59556 Lippstadt
Tel. 02945-989 450, Fax 02945-989 433
E-Mail: schafzuchtverband@lwk.nrw.de
www.schafe-schuetzen.de



Auktionsplan (Ausschreibung)

der Kör- und Absatzveranstaltung für Zuchtschafe
ohne Maedi-Status am Sonntag, 21. August 2022

1. Ort	LZ Haus Düsse, Bad Sassendorf-Ostinghausen, www.duesse.de
2. Termin	Sonntag, 21. August 2022
3. Veranstalter	Schafzüchtervereinigung NRW e.V.
4. Schurtermin	Jährlingsböcke und Jährlinge der Wollschafressen: 15. April bis 15. Mai
5. Meldeschluss	Sonntag, 17. Juli an serv.it OVICAP. Anmeldungen nur a) direkt durch den Züchter online in  b) oder alternativ an uns über das beigefügte Meldeformular
6. Katalogerstellung	Der Katalog wird ca. 2 Wochen vor der Veranstaltung zum Download auf der Homepage des Schafzuchtverbandes NRW bereitgestellt: www.schafe-schuetzen.de Vorab können Züchter mit Zugangsdaten den Tierteil bereits in  einsehen. Eine begrenzte Zahl an Katalogen wird gedruckt, jeder Beschicker erhält ein Exemplar, außerdem alle Käufer der letzten zwei Jahre (kostenlos). Kataloge können zum Preis von 3,- je Katalog zzgl. Versandkosten in der Geschäftsstelle der Schafzüchtervereinigung NRW angefordert werden. Auch vor Ort können noch Kataloge erworben werden.
7. Körung	Die Körung möglichst aller angemeldeten Zuchtschafe erfolgt durch die Körkommission der Schafzüchtervereinigung NRW in zwei Teams: Team 1: Andreas Humpert, Bruno Becker & Sascha Prüß Team 2: Norbert Pelzer, Peter Richterich & Fides Lenz (Zuchtleiterin) Von Körungen vorab in den Zuchtbetrieben bitten wir nachdrücklich abzusehen! Bitte nutzen Sie die kostengünstige Möglichkeit der Sammelkörung vor Ort. Die Zuchtbescheinigungen werden nach der Veranstaltung von der Züchtervereinigung erstellt (incl. Körergebnis, Prämierung & ggf. Käufer) verschickt.
8. Auftriebs-	Zugelassen sind Jährlingsböcke & weibliche Jährlinge, sowie Mutterlämmer,

alter und Kontingente	Lammböcke (Mindestalter: 5 Monate am Veranstaltungstag!). Darüber hinaus Altböcke. Vorläufig werden keine Kontingente festgelegt. NEU: Lammböcke und Mutterlämmer sind nur zugelassen, wenn sie nicht schon vorab im Zuchtbetrieb gekört bzw. eingetragen wurden!
9. Anforderungen an Leistungsprüfungen	<p>1. Fleischleistungsprüfungen</p> <p>a) Fleischschafzuchten</p> <p>Für alle angemeldeten männlichen Zuchtschafe wird bis zum Meldeschluss ein Relativwert aus der Zuchtwertschätzung für Fleisch, Fett und tägliche Zunahme ausgewiesen. Unabhängig von der Höhe des Relativwertes sind Zuchtschafe der Fleischschafzuchten zugelassen, wenn darüber hinaus die nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind:</p> <p>b) alle anderen nachfolgend genannten Rassen:</p> <p>Auch einige Landschaftszuchten müssen verpflichtend eine Feldprüfung erbringen. Die Anforderung gilt für alle Rassen mit Zuchtwertschätzung wie bereits mehrfach in Rundschreiben mitgeteilt für Böcke der nachfolgend genannten Rassen: Neben den alt bekannten Fleischschafzuchten, Merino- und Milchschafzuchten sind auch einige Landschaftszuchten betroffen. Dies sind folgende Rassen (alphabetisch sortiert nach VDL-Rasseschlüssel): AST, BRI, BBS, BLS, COF, DOS, GGH, KST, LES, OMS, RHO, RPL, SHR, SKF, SUF, SKU, TEX, WAD, WBS, WGH, WHH & WKF.</p> <p>Bei den nachfolgend genannten Rassen erfolgt zwar keine Zuchtwertschätzung, dennoch ist die Feldprüfung eine Voraussetzung für die Körung. Es sind dies: BKF, BOL, CHA, KEH, SOD, WHO, WSN, ZWS.</p> <p>Heißt im Klartext:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Melden Sie einen Bock der o.g. Rassen an, der vor dem 23.01.2022 geboren wurde, so benötigen wir vorab das Ergebnis einer Wägung im Betrieb, da der Bock am Veranstaltungstag bereits älter als 210 Tage ist. * • Melden Sie einen Bock der o.g. Rassen an, der im Zeitfenster zwischen dem 24.01.2022 und dem 24.03.2022 geboren wurde, so reicht es aus, wenn dieser am Veranstaltungstag vor Ort gewogen wird. <p>Böcke, die nach dem 24.03. geboren wurden, dürfen nicht angemeldet werden, da zu jung für eine Körung (am Veranstaltungstag noch keine 150 Tage alt). Diese können auf Anfrage nach Erreichen des Mindestalters ab Hof gekört werden. Bitte setzen Sie sich diesbezüglich mit dem/der für Sie zuständigen Fachberater/in in Verbindung.</p> <p>* Die Ergebnisse der Leistungsprüfungen sind durch den Zuchtbetrieb selbst über das Instrument „Feldprüfungsliste“ bis zum Meldeschluss in  einzupflegen.</p> <p>2. Fruchtbarkeitsleistung der Bockmutter</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fleischschafzuchten und Milchrasen: Die Mutter des Bockes hat eine Fruchtbarkeit, ausgedrückt als Anzahl geborene Lämmer je Ablammung

	<p>von mindestens 1,3. Ist die Mutter des Bockes ein Jährling, wird von dieser Bedingung abgesehen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsrassen: keine Mindestanforderung an die Fruchtbarkeit der Bockmütter
<p>10. sonstige Anforder- ungen</p>	<p>Für alle Rassen gilt:</p> <p>Beide Eltern sind mindestens in Zuchtwertklasse II eingestuft, d.h. bei der Beurteilung der Tiere im Rahmen der Körung bzw. Herdbucheintragen wurden folgende Mindestnoten vergeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Wolle 5 → Bemuskulung 6 → Äußere Erscheinung 6 <p>Eine besonders gute Note in einem Merkmal kann eine niedrige Note in einem anderen Merkmal nicht ausgleichen.</p> <p>Sollte eine Einstufung der Eltern in eine Wertklasse nicht vorliegen oder wurden bei der Einstufung in Wertklassen höhere Anforderungen gestellt, als im Zuchtprogramm der Schafzüchtervereinigung NRW formuliert, gelten die o.g. Mindestanforderungen für die Einstufung in eine entsprechende Wertklasse. Von der Erfüllung dieser Bedingung wird insgesamt abgesehen, wenn der vorgestellte Bock aus einem Zuchtgebiet stammt, indem eine Einstufung in Wertklassen bzw. eine entsprechende Benotung nicht üblich ist oder zum Zeitpunkt der Eintragung der Eltern ins Zuchtbuch nicht üblich war.</p> <p>Scrapie-Genotypen</p> <p>Erforderlich für alle aufgetriebenen Böcke. Ausnahme: TSE-resistente Betriebe: Hier sind auf Beschluss des Zuchtausschusses abgeleitete Befunde (ARR/ARR*) ausreichend. Anforderungen an die zugelassenen Genotypenklassen: Siehe hierzu die Angaben im Zuchtprogramm der jeweiligen Rasse unter Punkt 2.3 Erbfehler und genetische Besonderheiten. Bei weiblichen Schafen ist die Scrapie-Genotyisierung optional möglich.</p> <p>Die Genotypen werden im Katalog und den Tierzuchtbescheinigungen veröffentlicht.</p> <p>Spider Lamb Syndrom bei Böcken der Rasse Suffolk:</p> <p>Vater oder Sohn weisen den Befund NN auf. Ausnahme: SLS-freie Betriebe: Hier sind auf Beschluss des Zuchtausschusses abgeleitete Befunde ausreichend. Bei weiblichen Schafen optional.</p> <p>Mikrosatellitenanalyse des Vaters:</p> <p>Diese ist Voraussetzung für die Körung eines Sohnes & somit Pflicht für alle Bockväter. Einen Vordruck zur Erstellung eines DNA-Profiles finden Sie auf unserer HP. Das Vorliegen wird wie folgt dokumentiert: (^ vor dem Namen oder im Namensfeld)</p> <p>Abstammungsüberprüfung:</p> <p>Gemäß der Anlage III der Zuchtprogramme: Abstammungssicherung muss bei jeder 50. Körung mittels Mikrosatelliten-Analyse die Abstammung des Vaters</p>

	auf Kosten der Schafzüchtervereinigung hin überprüft werden. Der/die Züchter/in des Bockes wird über das Ergebnis informiert.	
11. Reihenfolge im Katalog	sortiert nach Rassen für Preisrichterteam 1 und 2	
12. Preisrichter	Team 1: Andreas Humpert, Bruno Becker & Sascha Prüss Team 2: Norbert Pelzer, Peter Richterich & Fides Lenz	
13. Prämierung (Änderungen vorbehalten)	<p>Klasseneinteilung erfolgt nach Auftrieb (max. 6-8 Tiere je Klasse)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rangierung der einzelnen Klassen in Abhängigkeit vom Meldeergebnis: - Ia-Preisträger werden nur ermittelt, wenn zwei Schafe der gleichen Kategorie vorgestellt werden - Rasse-Sieger (und Reservesieger) männlich & weiblich (getrennt bei mindestens zwei Klassen je Geschlecht) - Landessieger aus den Siegertieren (und Ia, wenn kein Sieger) - Bocknachzuchtsammlungen: „3 Söhne eines Vaters“ - NEU: ein Wollsieger je Rasse bei allen Wollschafzuchten, sofern mindestens 5 Tiere je Rasse vorgestellt werden - NEU: ein Fleischsieger je Rasse bei allen Fleischschafzuchten, sofern mindestens 5 Tiere je Rasse vorgestellt werden 	
14. Vermarktung	<p>Landschafzuchten nach Abschluss der Prämierung im freihändigen Verkauf. Fleischschafzuchten über eine Auktion unabhängig vom Umfang des Meldeergebnisses.</p> <p>Eine Vermarktung von Zuchtschafen außerhalb der Auktions-/Tierhalle ohne Beteiligung des Verbandes ist untersagt! Nur Zuchtschafe, die im Tierschaukatalog stehen, dürfen angeliefert und vermarktet werden.</p>	
15. Zeitfolge	7:00 – 8:30 Uhr Ab 9:00 Uhr Ab 14:00 Uhr	<p>Auftrieb</p> <p>Körung, anschließend Prämierung</p> <p>Auktion der Fleischschafzuchten</p> <p>Freihändiger Verkauf der Landschafzuchten nach Abschluss der Prämierung</p>
16. Versteigerung der Fleischschafzuchten	<ul style="list-style-type: none"> - Auktionator: Karl-Dieter Fischer, Sommerland (Schleswig-Holstein) - Mindestzuschlagspreise <ul style="list-style-type: none"> o Mutterlämmer: 225,00 € o Lammböcke: 300,00 € o Jährlingsböcke/Altböcke: 425,00 € - Preisverhandlungen mit dem Auktionator sind während der Versteigerung untersagt. <p>Jeder Auktionsbesucher kann für max. 1 Zuchttier seines Bestandes der</p>	

	<p>Versteigerungsleitung einen Kaufauftrag erteilen mit der Festlegung eines Mindestpreises. Bis zu diesem bietet der Versteigerungsleiter mit.</p> <p>Sollte das Tier nur Gebote unterhalb des Mindestpreises erreichen, nimmt der Züchter das Tier zurück und zahlt die Verkäufer- und Kaufgebühren für den von Ihm festgelegten Mindestpreis (insgesamt 12 % zzgl. MwSt.)</p> <p>Biet-Verfahren: Jeder Kaufinteressent wird gebeten, sich vor der Auktion im Auktionsbüro registrieren zu lassen. Er gibt dabei seine Adresse an sowie - wenn er als Zahlungsweise das Lastschriftverfahren wünscht - seine Kontoverbindung. Er erhält dann eine Bieternummer, welche unsere Mitarbeiter im Auktionsbüro in großen Ziffern hinten auf seinen Verkaufskatalog schreibt. Die Registriernummer wird dem Kaufinteressenten fest zugewiesen und bei späteren Auktionen weiterverwendet. Der Käufer hält beim Gebot seinen Katalog hoch und zeigt dabei dem Auktionator dabei seine Bieternummer an. Nach dem Zuschlag erhält der Käufer einen Verkaufszettel, auf dem die Nummer vermerkt ist.</p>
<p>17. Auktions- Abrechnung der Fleisch- schaffrassen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die Schafzüchtervereinigung NRW rechnet alle Tiere auf der Grundlage ihrer im Katalog veröffentlichten Versteigerungs- /Versicherungsbedingungen gegen Kostenbeteiligung ab. Auf den Zuschlagpreis werden vom Käufer 6 % Verkaufsprovision zzgl. MwSt. erhoben. - Alle aufgetriebenen <u>Böcke der Fleischschaffrassen</u> sind bei der Vereinigten Tierversicherung Gesellschaft AG vom Stall des Lieferanten bis in den Stall des Käufers versichert. Der geographische Geltungsbereich der Versicherung umfasst die Bundesrepublik Deutschland, Österreich, Frankreich und die Benelux-Länder. Der Versicherungsschutz gegen Deck- und Befruchtungsunfähigkeit gilt nur für die in der Bundesrepublik Deutschland verbleibenden Tiere. Maßgebend ist der zwischen der Schafzüchtervereinigung NRW e.V. und der Versicherung abgeschlossene Versicherungsvertrag. Weibliche Zuchttiere sind nicht versichert. - Die Versicherungsbeiträge (bis 1.250 € Zuschlagpreis 8,4 %, über 1.250 € 9,6 %, jeweils zzgl. 19 % Versicherungssteuer.) sind jeweils zur Hälfte vom Käufer und Verkäufer zu zahlen. Die Zuchtschafe sind 8 Monate versichert. - Die Züchterabrechnung erfolgt durch die Schafzüchtervereinigung NRW direkt mit dem Züchter. In diesem Zusammenhang hat jeder Beschicker der Schafzüchtervereinigung NRW eine Erklärung darüber abzugeben, wie er umsatzsteuerrechtlich zu behandeln ist. Darüber hinaus muss jeder Beschicker der Schafzüchtervereinigung NRW die Steuernummer sowie die VVVO-Registriernummer des Betriebes bis zum Meldeschluss mitteilen. - Der Beschicker erhält zusätzlich zum Zuschlagpreis den ihm (gem. eigenhändiger Erklärung) zustehenden Umsatzsteuerbetrag. <p>Der Gesamtbetrag wird mit folgenden Gebühren verrechnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> o Amtstierärztlichen Bescheinigung: pauschal 25 € je Beschicker o Für Beschicker aus NRW erfolgt die Kostenbeteiligung nach

	<p>Gebührenordnung der SZV NRW.</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ 6 % Provisionsgebühr zzgl. MwSt. ○ Anteiliger Versicherungsbeitrag einschl. 19 % Versicherungssteuer (s. o.)
18. Begleitpapiere	<p>Alle Beschicker erhalten kurz vor der Veranstaltung von der Schafzüchtervereinigung NRW ein Begleitpapier für den Transport der Zuchtschafe zum Veranstaltungsort. Die Angaben zum Bestimmungsbetrieb und zu den Tieren sind bereits ausgefüllt. Zu ergänzen sind lediglich die Registriernummer des Betriebes und das Fahrzeug-Kennzeichen. Dieses Begleitpapier ist beim Auftrieb abzugeben. Nach der Auktion werden zeitgleich mit der Bezahlung im Auktionsbüro neue Begleitpapiere für den neuen Bestimmungsort erstellt.</p> <p>Auch für nicht verkaufte Tiere muss ein neues Begleitpapier erstellt werden: Der Züchter bekommt bei „Nicht-Zuschlag“ im Auktionsring einen Beleg mit der Aufschrift „n. z.“, im Auktionsbüro wird gegen Vorlage dieses Scheins das entsprechende Begleitpapier erstellt.</p>
19. Übergabe verkaufter Tiere / Abtrieb:	<p>Alle Zuchttiere dürfen nur gegen Vorlage des Begleitpapiers die Halle verlassen. Kontrolle erfolgt durch Ordner. Den Ordnern ist Folge zu leisten.</p>
20. Amtstierärztliche Bescheinigungen	<p>Amtstierärztliche Bescheinigungen werden direkt von der Geschäftsstelle der Schafzüchtervereinigung NRW bei dem für die Beschicker zuständigen Veterinärämtern als Sammelbescheinigung angefordert. Bei Erstbeschickern benötigen wir bis zum Meldeschluss die Registriernummer der Tierseuchenkasse beginnend mit 276 05...</p>
21. Blauzungenkrankheit	<p>Es gelten besondere Bedingungen für die Veranstaltung.</p> <p>Aus Restriktionsgebieten sind nur Zuchtschafe mit Grundimmunisierung gegen die Blauzungenkrankheit BTV Typ 8 zugelassen.</p> <p>Alle aufgetriebenen Schafe aus Restriktionsgebieten müssen von einer Tierhaltererklärung zur Blauzungenimpfung und Ektoparasitenbehandlung mit Abgabebeleg des Hoftierarztes bei Schafen und Ziegen begleitet werden.</p> <p>Beschickern ausserhalb von Restriktionsgebieten wurde die BTV-Impfung im Vorfeld empfohlen, hier ist sie jedoch nicht verpflichtend.</p> <p>Der Kreis Soest befindet sich derzeit nicht im Sperr- oder Beobachtungsgebiet. Weitere aktuelle Informationen finden Sie hier: https://www.lanuv.nrw.de/verbraucherschutz/tiergesundheit/tierseuchenbekaeimpfung/tierseuchen/blauzungenkrankheit</p> <p>Stand Juni 2022 ist der Süd-Westen von NRW Sperrzone (ca. 1/3 der Landesfläche von NRW). Beschicker aus den betroffenen Landkreisen dürfen nur Zuchtschafe mit vollständigem Impfschutz auftreiben.</p> <p>Seit dem 01.04.2021 ist der neue Tiergesundheitsrechtsakt der EU (Verordnung (EU) 2016/429 i.d.g.F.) in Kraft.</p> <p>Bezüglich BTV-8 sind insbesondere die Vorgaben der delegierten Verordnung (EU) Nr. 2020/689 zu beachten! Es ergeben sich hieraus u.a. die folgenden Verbringungsmöglichkeiten:</p>

	Op- tion	zu ver- bringende Tiere	Verbringung möglich, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
	1	Geimpfte Tiere ab einem Alter von drei Mo- naten	<ul style="list-style-type: none"> • Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT • Wiederholungsimpfungen gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT wurden jeweils innerhalb von einem Jahr durchgeführt* • Einhaltung von mind. 60 Tagen Wartezeit nach Abschluss der Grundimmunisierung vor dem Verbringen • Bestätigung dieser Voraussetzungen für Schafe/Ziegen durch den Tierhalter durch „Tierhaltererklärung Schaf/Ziege“
	2	Geimpfte Tiere ab einem Alter von drei Mo- naten	<p>Grundimmunisierung, ggfls. Wiederholungsimpfung nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT</p> <ul style="list-style-type: none"> • frühestens 42 Tage nach Abschluss der Grundimmunisierung oder der Wiederholungsimpfung negative virologische Untersuchung der zu verbringenden Tiere mittels PCR (aus EDTA-Blut) • Bestätigung dieser Voraussetzungen für Schafe/Ziegen durch den Tierhalter durch „Tierhaltererklärung Schaf/Ziege“
<p>* Der wirksame Impfschutz wird aufrechterhalten, wenn die Wiederholungsimpfungen in dem vom Impfstoffhersteller angegebenen Abstand durchgeführt werden bzw. der vom Impfstoffhersteller angegebene Abstand um maximal drei Monate überschritten wird.</p>			
<p>Die Impfungen sind zusätzlich vom Hoftierarzt in der Datenbank „HI-Tier“ (https://www.hi-tier.de) zu dokumentieren. Hierzu muss die Tierarztpraxis für den Zuchtbetrieb freigeschaltet sein. So wie auf der Startseite der Datenbank angekündigt, besteht seit März 2018 in den meisten Ländern im Menü "Weitere Abfragen und Funktionen" unter dem Punkt "Selbstverwaltung von Vollmachten" die Möglichkeit für Tierhalter Hoftierarzt- und andere Vollmachten selbst einzutragen bzw. zu ändern.</p>			
22. Ein- schränkungen durch die Corona-Pandemie	<p>Derzeit gehen wir von keinen Einschränkungen aus. Jedoch kann sich die Situation auch kurzfristig ändern. Aktuelle Informationen hierzu finden Sie auf unserer Homepage www.schafe-schuetzen.de. Sollte coronabedingt eine Absage notwendig werden, so kann der Veranstalter für entstandenen Aufwand / Kosten nicht haftbar gemacht werden. Das Risiko trägt der Züchter.</p>		
23. Auf- und Abbau vor Ort	<p>Wir sind auf Unterstützung aus Reihen der Züchter angewiesen. Wir bitten um Mitteilung bis Anfang August, wer beim Aufbau in der 33. KW bzw. Rückbau in der 34. KW einmal einen Tag helfen kann. Fahrtkosten und Bewirtung gehen zu Lasten der Schafzüchtervereinigung NRW. Bitte schriftlich per E-Mail an schafzuchtverband@lwk.nrw.de mit dem Hinweis „Auf-/Abbau NRW Schaf-tage“.</p>		